

auch im Berichtsjahre stark gefördert. Die Anstalt zahlte u. a. 3384 Darlehen für neuerstellte Eigenheime an bescherte Angestellte aus. Die gesamte Neuanlage für Wohnungsbauzwecke betrug 143 Millionen RM. Der gesamte Verwaltungskostenaufwand betrug 2,18 v. H. der Gesamteinnahme.

### **Borbildliche Betriebsordnung für die Jugend**

Von einem Dresdner Betrieb wurde als einem der ersten in Sachsen ein „Anhang für die Jugend“ in der Betriebsordnung geschaffen, der nach Ansicht der Deutschen Arbeitsfront vorbildlich ist. Da das Jugendamt der Deutschen Arbeitsfront in diesem Jahr besonderen Wert darauf legt, die in den fünf vorangegangenen Jahren von der Hitler-Jugend erhobenen und durch die Betriebe verwirklichten sozialpolitischen Forderungen nunmehr auch in der Betriebsordnung als „Anhang für die Jugendlichen“ verankert zu sehen, nehmen wir die Herausgabe dieser wohl nicht nur für den Gau Sachsen, sondern auch für das Reich vorbildlichen Jugendbetriebsordnung zum Anlaß, sie auszugsweise als nachahmenswertes Beispiel zu veröffentlichen.

#### **Betriebsordnung**

Wir erwarten von allen Jugendlichen, daß sie sich in vorbildlicher Disziplin, Treue und Kameradschaft in die Betriebsgemeinschaft einliefern und an der Festigung dieser mitarbeiten. Der Jugendliche befehlige sich auch eines besonderen Gehorsams und bringe dem Können anderer Achtung entgegen. In der Betreuung der Jugendlichen und ihrer Arbeit steht dem Betriebsführer der Betriebsobmann zur Seite, der vom Jugendwarter unterstützt wird im Sinn der von der D.A.F. hierfür erlassenen Bestimmungen. Alle Jugendlichen sollen alljährlich im Reichsberufswettkampf zeigen, wie weit sie gelernt haben, ihre Arbeit zu meistern. Die durch Berufsschule oder H.F.-Dienst verfaumten Arbeitsstunden — im letzten Fall muß ein Dienstbefehl mindestens vom Unterbann ausgehen — werden bezahlt.

Zum Schutz der Gesundheit der Jugendlichen dürfen diese mit gesundheitsgefährdenden Arbeiten nicht beauftragt werden; das gleiche gilt für Nachtarbeit und Arbeit in späten Abendstunden — nach 20 Uhr. Ausführung und Bezahlung von Arbeiten im Akkord ist für Jugendliche verboten.

Die an H.F.-Lagern teilnehmenden Jugendlichen erhalten stets 18 Arbeitstage Urlaub, und bei Bedürftigkeit gewähren wir besondere Zuschüsse. Der allgemeine Urlaub unserer Jugendlichen beträgt zur Zeit:

für Lehrlinge:		
im 1. und 2. Lehrjahr		18 Arbeitstage
im 3. Lehrjahr		15 Arbeitstage
im 4. Lehrjahr		12 Arbeitstage und

für Jugendliche, die nicht im Lehrverhältnis stehen: vom 14. bis zum vollend. 15. Lebensjahr 18 Arbeitstage vom 16. bis zum vollend. 17. Lebensjahr 15 Arbeitstage bis zum vollend. 18. Lebensjahr 12 Arbeitstage

Es wird besonders hingewiesen auf die D.A.F. und H.F.-Zugehörigkeit sowie auf die Pflicht zur Teilnahme am Betriebsport. Den Jugendlichen wird ein verbilligtes warmes Mittagessen sowie die evtl. Bezahlung der D.A.F. und H.F.-Beiträge zugesichert.

In berufszielbetrieblischer Hinsicht ist besonders zu erwähnen, daß die Lehrlinge nur mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihrer beruflichen Ausbildung und Erziehung nützlich sind. Die Eltern sollen sich alle sechs Wochen bei dem Lehrlingsausbilder nach dem Fortschreiten ihrer Söhne erkundigen. Um auch den kaufmännischen Lehrlingen einen Begriff von der industriellen Fabrikation und der in den Werkstätten zu leistenden Arbeit zu vermitteln, sind sie verpflichtet, zwölf Wochen in der Lehrwerkstatt und im Betrieb praktisch zu arbeiten.

Die Eltern der Lehrlinge erhalten eine Erziehungsbeihilfe. Im Krankheitsfall, bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, werden bereits laut der allgemeinen Betriebsordnung den Jugendlichen und Lehrlingen die drei ersten durch Krankheit verfaumten Arbeitstage voll bezahlt. Für die nachfolgenden Tage bis zur Dauer von längstens sechs Wochen erfolgt für Lehrlinge als Bezahlung ein Betrag, der zusammen mit der Krankentafelentleistung den vollen Verdienst ergibt.

### **Sächsische Städte vor 200 Jahren**

Meißen, Misnia, Marggrafthum in Ober-Sachsen, welches gegen Norden an den Sächsischen Chur-Kreis gegen Osten an die Lausitz, gegen Süden an Böhmen und gegen Westen an Franken und Thüringen grenzt. Es ist ein fruchtbares Land an Getreide, Wein und Welschwachs, besonders hat es schöne Bergwerke, und gehdret es theils dem Churfürsten, theils anderen Herzogen zu Sachsen. Man sondert es in 8. Theile ab, welche seynd der Meißnische Kreis, der Leipziger Kreis, der Erz-Bürgische Kreis, das Weissenfelsische Gebiet, das Merseburgische Gebiet, das Zeitzische Gebiet, das Voigtland und das Osterland. Die Hauptstadt Meißen liegt 3. Meilen von Dresden an der Elbe, über welche eine hölzerne Brücke geyhet, auch ist daselbst ein secularisirtes Stifft, ein Bischöfliches Schloß auf einem Berge, und eine so genannte Kürsten-Schule auf dem Berge S. Afra, dem Churfürsten zu Sachsen gedyrig. Nachdem 1708. so viel neue Vota auf dem Reichs-Tage zu Regensprug gesucht wurden, so verlangte Chur-Sachsen auch sowohl wegen der Marggrafschafft, als auch wegen des alten Burggrafthums Meißen, so Fridericus Bellicosus 1422. an das Haus Sachsen gebracht, zu den beyden alten Reichs-Votis wieder admittirt zu werden, es ist aber bis dato wegen vieler Hindernissen noch nicht erhalten worden.

Blonitz ein altes weickläufftiges Schloß in Meißen an der Elbe, anderthalbe Stunde von Dresden, gegen Pirna zu. Aniesz haben Ihr. Königl. Majest. von Polen einen schönen Garten, und darinne einen trefflichen Salon, zu Ihrem Plaisir daselbst anlegen lassen.

Pirna, Stadt und Amt nebst dem festen Berg-Schloß Sonnenstein, an der Elbe gegen Böhmen, im Meißnischen Kreyshe. In ihrer Gegend giebt es gute Stein-Brüche.

## **Änderung familienrechtlicher Vorschriften**

Blutmäßige Abstammung im Mittelpunkt

Im Zuge der Neugestaltung des bürgerlichen Rechts hat die Reichsregierung ein Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 erlassen. Dieses Gesetz nimmt aus Teilgebieten des Familienrechts, dessen Neugestaltung auf verschiedenen Gebieten vorbereitet wird, einige Fragen von besonderer Dringlichkeit vorweg, um sie noch vor dem Abschluß der umfassenden Erneuerung der einzelnen Rechtsgebiete schon jetzt einer befriedigenden Lösung zuzuführen.

Es handelt sich dabei vorwiegend um die Änderung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, deren Weitergeltung sich immer mehr als hemmend für die Verwirklichung der nationalsozialistischen Auffassung von der Bedeutung der blutmäßigen Abstammung und der Sippenzugehörigkeit des Menschen erwiesen hat.

Um zu gewährleisten, daß zur Klarstellung der Abstammung eines Menschen alle verfügbaren Erkenntnismöglichkeiten verwertet werden können, ist für das Verfahren in familienrechtlichen Streitigkeiten in allgemeiner Weise bestimmt, daß sich Parteien und Zeugen, soweit dies zur Feststellung der Abstammung eines Kindes erforderlich ist, erben und rasselundlichen Untersuchungen zu unterwerfen haben und die Entnahme von Blutproben zum Zwecke der Blutgruppenbestimmung dulden müssen. Dies ist namentlich für die Feststellung der unehelichen Vaterschaft von Bedeutung.

Nach dem bisher geltenden Recht konnte die Ehelichkeit eines Kindes nur von dem Ehemann der Mutter und nur innerhalb eines Jahres, nachdem dieser von der Geburt des Kindes Kenntnis erlangt hatte, angefochten werden. Diese in ihren Ergebnissen mit nationalsozialistischer Auffassung unvereinbare Regelung ist nunmehr beseitigt.

Der Ehemann der Mutter verliert das Recht, die Ehelichkeit des Kindes anzufechten, künftig erst mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem er Kenntnis von den Umständen erlangt hat, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Darüber hinaus kann die Ehelichkeit auch vor dem Staatsanwalt angefochten werden, wenn dieser die Anfechtung im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Kindes für geboten erachtet. Durch eingehende Uebergangsvorschriften ist sichergestellt, daß auch die Ehelichkeit

jaiojer Kinder angefochten werden kann, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits geboren waren.

Das Gesetz bestimmt ferner, daß von dem Ehehindernis der Schwägerchaft, das im Interesse der Reinhaltung des Familienlebens besteht und deshalb auch aufrechterhalten wird, Befreiung erteilt werden kann.

Damit die Gültigkeit eines Kindesannahmevertrages nach oft jahrelangem Bestehen nicht durch Formfehler in Frage gestellt werden kann, die bei der Bestätigung des Vertrages möglicherweise übersehen worden sind, ist bestimmt, daß durch die rechtskräftige Bestätigung die Verletzung einer für die Annahme an Kindes Statt vorgeschriebenen Form geheilt wird. Die Vorschriften über die Annahme an Kindes Statt sind ferner durch Bestimmungen über die gerichtliche Aufhebung von Kindesannahmeverhältnissen ergänzt. Damit werden die Adoptionsverhältnisse in Fortführung der Gedanken des Gesetzes gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 weiter bereinigt.

Die Aufhebung eines Annahmeverhältnisses, die bisher nur durch Abschluß eines besonderen, der gerichtlichen Befähigung bedürftigen Vertrages bewirkt werden konnte, kann künftig auf Antrag eines Vertragszeugs oder der höheren Verwaltungsbehörde durch gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden, wenn wichtige Gründe in der Person eines Vertragszeugs vorliegen, die die Aufrechterhaltung des Annahmeverhältnisses sittlich nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen.

Auch auf die Wirksamkeit einer Eheheitsklärung soll es künftig ohne Einfluß sein, wenn das Vorhandensein einer ihrer gesetzlichen Voraussetzungen zu Unrecht angenommen worden ist. Wird festgestellt, daß das Kind nicht von dem Manne stammt, als dessen Eheliches Kind es irrtümlich erklärt worden ist, so kann die Eheheitsklärung zurückgenommen werden.

Schließlich bringt das Gesetz eine Änderung der Vorschriften über die Rechtsstellung der Staatenlosen, deren Rechtsverhältnisse künftig ausnahmslos nach den Gesetzen des Staates beurteilt werden sollen, in dem sie sich aufhalten.

## **Aufhebung des Kriegszustandes**

Gegenwärtig durch nichts gerechtfertigter Zustand

Der memelländische Landtag hat in einer eindrucksvollen Sitzung zur politischen Lage Stellung genommen und mit überzeugendem Nachdruck die Fragen behandelt, von deren Behandlung durch die litauischen Organe eine positive Zusammenarbeit mit dem memelländischen Deutschtum abhängt.

Abgeordneter Vingaui wies auf die Ereignisse der letzten Wochen hin. Es sei dabei mit großer Deutlichkeit klar geworden, wie tief die Gefühle der Memelländer beinträchtigt worden seien, daß man sie immer wieder bei der Auseinandersetzung um das Autonomierecht vor die Machtmittel des Staates stelle. Der litauische Staat müsse in der jetzigen Lage unendlich viel für die Festigung des Staatsgedankens tun, wenn er aus den Erfahrungen der letzten Wochen die Erkenntnis gewinne, daß man mit den Mitteln der Macht zwar die Arme binden und den Mund zum Schweigen bringen, aber nicht Kopf und Herz gewinnen kann.

Der Redner beschäftigte sich eingehend mit den Wirkungen des Kriegszustandes, der seit mehr als elf Jahren über das Memelgebiet verhängt ist. Es sei den Kriegsbehörden gelungen, im Memelgebiet kirchliche Ruhe herzustellen.

Alle Maßnahmen der litauischen Kriegsbehörde und ihre Zensur richteten sich gegen das Erlebnis der kulturellen und volkmäßigen Gemeinschaft der deutschen Memelländer mit dem übrigen deutschen Volk.

Die Zensur verbiete alle Werke nationalsozialistischen Inhalts. Sie mache es also den Memelländern unmöglich, sich ein unvoreingenommenes Bild der nationalsozialistischen Weltanschauung, der Weltanschauung ihres eigenen Volkes, an den Quellen selbst zu verschaffen.

Der Abgeordnete Vingaui wies ferner u. a. auf die

namenswirdige Zurücksetzung der deutschen Sprache im amtlichen Verkehr hin und erklärte unter stürmischem Beifall der vielen Zuhörer: Solange wir noch einen Hauch in uns haben, um überhaupt zu sprechen, so lange werden wir die wirkliche Gleichberechtigung der beiden Sprachen verlangen, auf jedem legalen Wege, der uns zur Verfügung steht.

Der Landtag nahm dann mit den Stimmen sämtlicher Abgeordneten der memelländischen Einheitsliste einen Dringlichkeitsantrag an, in dem das Direktorium gebeten wird, alles zu tun, um die Aufhebung des Kriegszustandes und die Beseitigung der litauischen Staatssicherheitspolizei im Memelgebiet zu erreichen. Der Präsident des Memeldirektoriums, Baldschus, erklärte, daß das Direktorium von diesem Antrag Kenntnis nehme und kein Mittel unversucht lassen werde, den gegenwärtig durch nichts gerechtfertigten Zustand zu beseitigen.

Der Landtag beschäftigte sich ferner mit Gesetzesvorschlägen, die bereits früher beschlossen waren, gegen die jedoch der litauische Gouverneur sein Veto eingelegt hatte. An zahlreichen Beispielen wurde nachgewiesen, in wie schädlicher Weise sich die Veto-Politik des Gouverneurs auf die memelländische Wirtschaft auswirkt.

### **Um die Aufhebung bemüht**

In der Sejm-sitzung erklärte der litauische Innenminister Leonas u. a., der Kriegszustand sei nur im Hinblick auf die Staatsicherheit eingeführt worden und behindere die Tätigkeit der Bürger bei der Erfüllung sozialer Pflichten nicht. Die litauische Regierung sei indessen bemüht, diesen Zustand schon in aller nächster Zeit zu ändern; durch ein entsprechendes Gesetz werde der Kriegszustand hinfällig werden.

## **Ecce homo!**

Betrachtung zum Karfreitag.

Abrecht Dürers Bild steht unwillkürlich vor unsern Augen, jenes bekannte Bild aus der großen Passion des Meisters. Die Dornenkrone umrahmt das von Schmerzen gezeichnete Antlitz, das „Haupt voll Blut und Wunden“. Der zerstückte Purpurmantel hängt um die Schultern, ein Soldat hebt ihn empor, um dem Volke den gequälten Körper zu zeigen. Gebugt, wie gebrochen steht Jesus da. Mitleidig herablassend geht des Pilatus Blick über die Gestalt des Herrn, und mit einer sprechenden Handbewegung deutet er dem Volk da unten seine Empfindung an: „Sehet, welch ein Mensch!“

„Ecce homo!“ Ein Ausruf des Erbarmens ist es zunächst. Denn niemals scheint das Schicksal eines Menschen Weg grausamer durchkreuzt zu haben als hier. Die höchsten Gedanken, die reinsten Ideen, die besten Absichten, die größte Liebe — alles durchkreuzt von tiefstem Haß und furchterlichsten Mißverstehen. Der die Liebe nicht bloß gepredigt, sondern auch selbst gelebt, der wird hier überfallen vom Rätsel dunkelster Verlassenheit und Verlorenheit. Das ist das Ende!

„Ecce homo!“ Das ist der Mensch! Das ist das Bild vom Scheitern des wirklich hochstrebenden Menschen an den Wübergewalten wahrhaft teuflischer Mächte der Finsternis.

Aber das ist doch noch nicht das Letzte. Noch ein anderes „Ecce homo!“ ist hier zu sehen. Ein ganz anderes!

„Ecce homo“, das heißt auch: „Seht, welch ein Großer und Gewaltiger!“

Wer dem Leiden Jesu wirklich bis auf den tiefsten Grund schaut, der sieht zuletzt einen Menschen, den auch das bitterste Schicksal nicht aus seiner Bahn werfen konnte! Deny von allem, was es auf Erden an Bitterkeit und Herzeleid, an Enttäuschung und Entsetzen, an Bösem und Gemeinem gegeben hat, davon hat er etwas zu spüren bekommen. Der Verrat und die Verleugnung durch die Seinen, der Haß der Menschen und des Volkes, dem er doch nur Gutes getan, das Scheitern seines Lebenswerkes bis hin zum Gefühl der Gottverlassenheit — das alles wirft ihn doch nicht aus der Bahn! Da ist einmal Leid und Leiden an einem Menschen innerlich völlig machtlos geworden.

Wo aber das Leiden so durch Seelenkraft überwunden und verklärt worden ist, da hat es seine zerstörende und verheerende Wirkung verloren. Da muß es im Gegenteil sich in Segen und Verberrlichung umwandeln. Das ist das tiefe Gesetz alles Leidens und Leidtragens, daß es dem, der es innerlich wirklich besteht, zum Guten und zum Segen werden muß. Und um so sehr, je stärker und völliger es einer bestanden hat.

Aber wie wenige „tragen“ ihr Leid wirklich! Die allermeisten schleppen es unter Stöhnen und Seufzen, unter Klagen und Murren, Verwünschen und Verzweifeln. Und so kann es ihnen auch nicht zum Segen und zum Sieg werden.

